



Abstands- und Hygienekonzept für die Hallensaison 2021/2022

- Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen ist zulässig, wenn alle Beteiligten negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen (**3G-Regel**) sind. Die Pflicht zur Erbringung eines entsprechenden Nachweises gilt für alle Anwesenden (auch Zuschauerinnen und Zuschauer).
- Die Testpflicht gilt nicht für Bundes- und Landeskaderathleten, Spielerinnen und Spieler der Profiligen sowie Berufssportler und -sportlerinnen.
- **Kinder bis sechs Jahre sowie Schülerinnen und Schüler**, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von der Testpflicht unabhängig ihres Alters grundsätzlich befreit.
- In gedeckten Sportanlagen ist, außer während der Sportausübung, stets ein **medizinischer Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

Verstöße gegen dieses Konzept können das (zeitlich begrenzte) Verbot vom Spielbetrieb oder - bei mehrfachem vorsätzlichem Verstoß - auch den Vereinsausschluss nach sich ziehen. Die Corona-Beauftragten mit Weisungsbefugnis sind die Trainer:innen, die Vorstandsmitglieder und der Platzwart.

Der Vorstand

Berlin, den 26. September 2021